Marktgemeinde Loretto
Bezirk Eisenstadt-Umgebung, Burgenland
A-2443 LORETTO, Hauptplatz 9
Tel. (0 22 55) 82 60, Fax (0 22 55) 86 19
post@loretto.bgld.gv.at

Loretto, am 19.10.2015

An die
UVP Behörde
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- u. Energierecht – RU4
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Betreff :
EVN-Naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, « Windpark Au am Leithaberge » - Genehmigung nach dem UVP-G 2000 – Einwendung im Rahmen der diesbezüglichen Verhandlung am 29.09.2015 im Cafe Richter, 2451 Au am Leithaberge - Ergänzungen

Bezug : Edikt zu Kennzeichen RU4-U-789

Sehr geehrte Damen und Herren !

In Ergänzung zu dem im Betreff angeführten Projekt bringt die Gemeinde Loretto im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum gegenständlichen Projekt weitere Einwendungspunkte vor, mit dem Ersuchen, dass die genehmigende Behörde diese würdigen möge. Die Einwendungen werden im Folgenden angeführt und näher erläutert :

1. Verfahrensmangel nach den Rechtsvorschriften des UVP-G 2000 § 9 « Öffentliche Auflage » und § 19 « Partei – und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis ».

Durch Zufall und durch Informanten aus Niederösterreich und der Nachbargemeinde Leithaprodersdorf hat die Gemeinde Loretto von den beiden Edikten, einerseits der « Öffentlichen Auflage » des Projektes und der UVE, andererseits zur « Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren » vom 01.09.2015 erfahren.

Laut geltendem Recht nach dem UVP-G 2000 hat die Gemeinde Loretto als benachbarte österreichische Gemeinde zur Standortgemeinde, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann, im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach §20 Parteistellung .

Wesentliche Auswirkungen (zB. Orts- u. Landschaftsbild, Beeinträchtigungen der örtlichen Erholungsnutzung und sanften Tourismusentwicklung, Schall, Schattenwurf, etc.) gehen vom gesamten Windpark aus, im Speziellen von den direkt und unmittelbar zum benachbarten Gemeindegebiet von Loretto geplanten Anlagenstandorten.

./2

Somit hätte die Gemeinde Loretto dem Verfahren beigezogen werden müssen. Weiters ist eine Kundmachung (Edikte über das Verfahren und die Verhandlung) in der Gemeinde Loretto nicht erfolgt und es wurden keine Veröffenltichungen in Burgenländischen Printmedien vorgenommen, wie dies nach §9, Abs. 3 in UVP-G 2000 vorgesehen ist. Dadurch wurde auch den Bürgerinnen und Bürgern von Loretto die Möglichkeit einer rechtzeitigen Einwendung (UVP-G 2000, §9, Abs. 5) verwehrt.

Zusätzlich zu diesen Vorbringungen ist laut Projektunterlagen und Ergebnissen bzw. Aussagen von Sachverständigen im Rahmen der gegenständlichen Verhandlung vom 29.09.2015 Tatsache, dass **Anlagenteile des gegenständlichen Projektes** auf dem Gemeindegebiet von Leithaprodersdorf errichtet werden müssen. Das sind zum einen Warnhinweistafeln bei einem westlich des Edelbaches entlangführenden Weggrundstückes, welches ein Wiesenweg ist, der regelmäßig benutzt wird. Dieser Weg (Gst. Nr. 5375, KG Leithaprodersdorf) befindet sich im zu berücksichtigenden Bereich des Eisabwurfes der Anlage AU6. Somit müßten am Beginn des Weges auf Burgenländischen Gebiet Warnschilder aufgestellt werden.
Zum anderen befindet sich im zu berücksichtigenden Bereich der westlichsten Anlagen (AU1 und AU6) eine 20 kV Freileitung auf dem Gemeindegebiet von Leithaprodersdorf, welche nach den Aussagen und Auflagen des diesbezüglichen Sachverständigen auf einer gewissen Strecke verkabelt werden muss (Leitung muss in die Erde verlegt werden).

Aufgrund dieser weiteren Sachverhalte hätten nicht nur die Gemeinden Leithaprodersdorf und Loretto Parteistellung in diesem Verfahren und hätten im Rahmen des Verfahrens kontaktiert werden müssen, sondern auch das Land Burgenland hätte aufgrund bestehenden Rechtes in das Verfahren eingebunden werden müssen

Dies ist eine eklatante Missachtung bestehenden Rechtes. Das gegenständliche Verfahren müsste wegen Rechtswidrigkeit wiederholt werden.

2. Missachtung des Mindestabstandes von Windkraftanlagen zu gewidmetem Wohnbauland gemäß §19, Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 1976 (Im novellierten NÖ ROG jetzt § 20)

Gewidmetes Wohnbauland der Gemeinde Loretto ist zumindest vom geplanten Standort einer Windkraftanlage, nämlich AU6 weit weniger als 2000 Meter entfernt. Dies entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben nach dem oben zitierten Gesetz. Nähere Angaben dazu finden Sie in dem beigelegten Schreiben der Gemeinde Loretto vom 24.07.2014, welches in diesem Zusammenhang im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens der Gemeinde Au am Leithaberg am 25.07.2014 durch Vertreter der Gemeinde Loretto persönlich abgegeben wurde.
Recht muss für Alle gelten ! Bestehendes Recht muss auch über Landes- und Gemeindegrenzen hinweg Wirksamkeit haben !

Daher dürfte die Genehmigung des Standortes dieser Anlage nicht erfolgen

3. Nichtberücksichtigung besonders wertvollen Kulturerbes im Nahbereich der geplanten Standorte (Basilika Maria Loretto)

In der Bewertung (Umweltbericht) zur Erlassung des sektoralen Raumordnungsprogrammes zur Windkraftnutzung in Niederösterreich wird angeführt, dass regional bedeutsame Kulturgüter im Umkreis von 5 km berücksichtigt wurden.

./3

Dies geschah sehr wohl für Kulturgüter in Nieder- österrich (Schloss Seibersdorf, Ruine Scharfeneck), aber offensichtlich nicht für Kulturgüter im Burgenland. Das besonders wertvolle Kulturgut, die Wallfahrtskirche Basilika Maria Loretto wurde offensichtlich weder bei der Erstellung des angeführten Raumordnungsprogrammes, noch beim gegenständlichen UVP-Verfahren berücksichtigt. Die Basilika Maria Loretto ist ein Wall- fahrtsort der nicht nur regionale Bedeutung hat, sondern weit über die Landesgrenzen hinaus auch national und sogar im Ausland Anerkennung findet. Jahraus und jahrein besuchen. zigtausende Personen dieses besondere kulturelle Kleinod, nicht nur als Wallfahrer, auch als Besucher der jährlich stattfindenden Märkte und auch als Touristen.

Aus diesen Gründen ist damit zu rechnen, dass die negativen Auswirkungen des Windparkes Au am Leithaberge in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild und der negativen optischen Fernwirkung wesentlichen Einfluss auf den Kulturstandort Loretto haben werden. Es ist damit zu rechnen, dass durch diese negativen Aspekte die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des Standortes Loretto beeinträchtigt wird. Daher wird von Seiten der Gemeinde Loretto der Errichtung des Windparkes Au am Leithaberge nicht zugestimmt.

4. Das Kloster und die Basilika Maria Loretto sind Quartiergeber einer überregional bedeutenden Fledermauspopulation

Das Kloster und die Basilika Maria Loretto ist Quartiergeber für eine überregional bedeutende Fledermauspopulation inklusive Wochenstube (z.B. Großes Mausohr), wobei das Gebiet mit den Standorten der geplanten Windkraftanlagen aller Wahrscheinlichkeit nach als Nahrungsraum (Jagdgebiet) für diese Fledermäuse dient. Nachdem die geplanten Windkraftanlagen ca. 2.000 m von der Basilika entfernt sein werden, ist daher anzunehmen, dass diese Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf diese bedeutende Fledermauspopulation haben können.

5. Mißachtung einer maßiven Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Raum Leithaprodersdorf und Minderung der Erholungs-wirkung.

Die Gemeinden Loretto, Leithaprodersdorf, Stotzing, Wimpassing und Hornstein haben im Jahre 2008 die Natur- und Kulturregion Leithaland gegründet. Die schöne und nahezu unbelastete Naturlandschaft und das jahrtausende alte Kulturland (zB. Kelten, Römer, etc.) hat die Gemeinden veranlasst umfangreiche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung dieser Region zu setzen. Viele Besucher (Wallfahrtskirche Loretto, Weinbaugemeinde Leithaprodersdorf, Leithafluss, etc.) kommen in diese Region aus der näheren und weiteren Umgebung durch die gute Erreichbarkeit und auch die Nähe zu Wien. Aber auch für die Bevölkerung der genannten Gemeinden wurden zu ihrer Erholung und Freitzeitnutzung, sowie Weiterbildung diese Maßnahmen durchgeführt. Insgesamt wurden inzwischen im Projektzeitraum über € 700.000 für diese Zwecke in den genannten Gemeinden investiert (zB. Radwege, Wanderwege, Lehrpfade, Erholungsplätze, Aussichtswarten, etc.). Durch die Errichtung des « Windparkes Au am Leithaberg », durch die davon ausgehenden massiven Einflüsse auf das Orts- und Landschaftbild und die negativen optischen Fernwirkungen sind diese Bestrebungen gefährdet und weitere Entwicklungen dieser Natur- und Kulturregion schwerstens beeinträchtigt, werden unter Umständen gänzlich zu Nichte gemacht.

Aus solchen und ähnlichen Gründen haben sich die Gemeinden der Natur- und Kulturregion Leithaland auch gegen eine Eignungszone für Windkraftanlagen in diesem Gebiet auf den Gemeindegebieten von Leithaprodersdorf und Hornstein (je zur Hälfte) ausgesprochen und das Land Burgenland aufgefordert, diese Eigungszone zu streichen.

./4

Im Gegenteil ist die Gemeinde Loretto ein großer Befürworter und Förderer der Produktion durch alternative Energieträger. Darum und weil diese Region nur unwesentlich durch Hochbauten in der freien Landschaft beeinträchtigt ist, sieht die Gemeinde Loretto ihre Bestrebungen im Bezug auf die Pflege und Erhaltung dieser wertvollen Natur- und Kulturlandschaft und deren eminente und großartige Erholungswirkung durch die negativen Auswirkungen des « Windparkes Au am Leithaberg » gefährdet. Andere, im Verfahren von den Gutachtern angeführte Windparke in Seibersdorf und Hof sind wesentlich weiter entfernt und haben daher eine geringere Wirkung. Gegen den näheren Windpark im Gemeindegebiet Seibersdorf hätte die Gemeinde Loretto mit Sicherheit auch Einwände erhoben, wäre die Gemeinde Loretto im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens kontaktiert worden und hätte es in der Folge ein Genehmigungsverfahren gegeben, wo die Gemeinde Loretto Parteistellung gehabt hätte.

Nachdem in diesem Verfahren die angesprochenen Aspekte des Landschaftsschutzes, insbesondere der Erholungswirkung im Gemeindegebiet von Loretto und in der umgebenden Region nicht aussreichend gewürdigt wurden und auch den Intensionen des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG1990) nicht Rechnung getragen wurde, spricht sich die Gemeinde Loretto gegen die Errichtung des « Windparkes Au am Leithaberg » aus. Auch nach dem Umweltbericht zum « Sektoralen Raumordnungsprogramm zur Windkraftnutzung in NÖ .» wären « Regional bedeutsame Einrichtungen für Erholung und Freizeit » im Umkreis von 5 km ! zu prüfen und zu berücksichtigen. Loretto ist nach dem Bgld. Landesentwicklungsprogramm 2011 (LEP 2011) als « Touristischer Ausflugsstandort der Stufe 1 » bewertet. Dies wurde bereits am 25.07.2014 der Gemeinde Au am Leithaberg im Rahmen einer Stellungnahme der Gemeinde Loretto zum gegenständlichen Widmungsverfahren mitgeteilt (siehe Anhang).

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen in § 17 (2) Z 2 lit a UVP-G 2000 idgF hinzuweisen, zumal Substanzwertverluste im Sinne des Verlustes der Verwertbarkeit oder bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit touristisch genutzter Liegenschaften nicht auszuschließen sind.
Jedenfalls ist eine eingehende Behandlung der Frage im Zuge des laufendenden Genehmigungsverfahrens einzufordern, in welchem Ausmaß Beeinträchtigungen der regionalen touristischen Entwicklung, die wesentlich auf dem Kapital der gegebenen landschaftlichen Potentiale mit einem Mindesmaß an anthropogenen Landschaftsüberformungen und –beeinträchtigungen fußt, projektbedingt zu prognostizieren sind.

6. Das « Öffentliche Interesse » des Landschaftschutzes muss höher bewertet werden als das « Öffentliche Interesse « der Versorgung mit Engerie.

Das Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG1990 ; Landesrecht) verlangt, die « Vielfalt, Eigenart, Schönheit und den Erholungswert der Natur und Landschaft » zu schützen und zu erhalten (§1, §2 und §6). Umfassender Landschaftsschutz ist also im « Öffentlichen Interesse ». Abgehend von dieser Bestimmung kann die genehmigende Behörde, wenn « das Öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als das Öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen » (§6, Abs.5). Die Versorgung der Bevölkerung mit Energie ist « Öffentliches Interesse », wiewohl auch Gesundheit ein « Öffentliches Interesse » ist, soweit im Hinblick auf den Erholungswert einer intakten, unbeeinflussten Landschaft.

./5

Aufgrund neuerer Meldungen von Medien (zB. LR Pernkopf im Kurier vom 08.09.2015) wird das Land Niederösterreich 100 % seines Strombedarfes mit Jahresende 2015 aus erneuerbarer Engerie decken. Wenn die Anlagen des Windparkes Au am Leithaberg errichtet werden, wird die 100 % - Deckung des Strombedarfes des Landes Niederösterreich wahrscheinlich bei Weitem überschritten sein. Das Land Burgenland erzeugt momentan bereits mehr als 130 % ! seines Strombedarfes, mit steigender Tendenz, aus erneuerbarer Energie.

Deshalb ist nach Meinung der Gemeinde Loretto aufgrund der im vorderen Teil dieser Einwendung ausgeführen Aspekte und Argumente das öffentliche Interesse des Landschaftschutzes höher zu bewerten als das öffentliche Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Energie. Dies müsste die erkennende Behörde berücksichtigen und in ihrer Bewertung und Beurteilung des gegenständlichen Projektes integrieren.

Recht muss Recht bleiben, auch über Landesgrenzen hinweg. Daher sehen wir einer positiven Bewertung und Berücksichtigung der hier angeführten Einwendungen durch die erkennende Behörde entgegen.

Die Gemeinde Loretto als berechtigte Partei in diesem Verfahren ersucht jedenfalls um die nachweisliche Zustellung eines durch die erkennende Behörde erlassenen Bescheides. Die Gemeinde Loretto behält sich vor eventuell weitere rechtliche Schritte zu veranlassen und durchzuführen, sollte den Einwendungen der Gemeinde nicht Rechnung getragen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Bürgermeister

(Nitzky Markus)

MARKTGEMEINDE LORETTO
BEZ. EISENSTADT UMGEBUNG

Beilagen:

1) Schreiben der Marktgemeinde Loretto v. 24.07.2014 als Einwendung gegen das gegenständliche Widmungsverfahren der Gemeinde Au am Leithaberge
2) Schreiben der Markgemeinde Loretto v. 06.08.2015 an das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. Umwelt-u. Energierecht-RU4